

Asslarer Gleitschirmflieger e.V.  
Bernd Millat  
Wetzlarerstraße 9  
35756 Mittenaar

Gmund, 12.03.2021 K/Me

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Naunheim OSO", 35584 Wetzlar-Naunheim**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Asslarer Gleitschirmflieger e.V. vom 09.12.2020 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist bis zum **28.02.2023** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für den Verein Asslarer Gleitschirmflieger e.V. und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Naunheim OSO
2. Lage der Start- und Landeflächen:  
Gemarkung Naunheim,  
Gemeinde Wetzlar-Naunheim  
Lahn-Dill-Kreis
3. Flugbetriebsflächen:  
Startplatz Bezeichnung: „Naunheim Startplatz Im Dippertal“  
Koordinaten: N 50°35'32" E 08°31'38"  
Flurst. 233  
Höhe: 215 m

Höhendifferenz: 30 m

Startrichtung: OSO

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, keine Doppelsitzer,  
keine Ausbildung

#### Landefläche

Bezeichnung: „Naunheim Landeplatz“

Koordinaten: N 50°35'29“ E 08°31'45“

Flurst. 195, 196, 197

Höhe: 185 m

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, keine Doppelsitzer,  
keine Ausbildung

### III.

#### A u f l a g e n

##### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Nutzung der Flächen ist aus naturschutzfachlichen Gründen auf die Monate Oktober bis Februar beschränkt.
2. Die Anzahl der Starts und Landungen ist auf maximal 8 Tage im Zeitraum Oktober bis Februar begrenzt.
3. Starts zum Zwecke von Streckenflügen sind nicht erlaubt.
4. Von Start und Landungen können besonders geschützte Tierarten oder ihre Lebensstätten betroffen sein, deren Tötung oder Störung gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verboten ist. Sollten während der Starts und Landungen bzw. im Zuge des Flugbetriebs Tiere oder Lebensstätten besonders geschützter Arten aufgefunden werden, ist der Flugbetrieb abzubrechen und die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Wetzlar zu informieren. Das weitere Vorgehen ist dann mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
5. Eine Entfernung des Bewuchses und der Hecken an den Rändern des Grundstücks und benachbarten Grundstücken ist nicht gestattet.
6. Die Grundstücke dürfen witterungsbedingt nach Dauerregen und aufgeweichtem nassem Boden nicht genutzt werden.
7. Geländemodellierungen o.ä., die die Beschaffenheit des Grundstücks verändern, sind als Eingriffe in Natur und Landschaft zu werten und nicht gestattet.
8. Die Betriebsabsprache mit dem Halter des Segelflugplatzbetreiber Garbenheimer Wiesen vom 22.01.2021 ist einzuhalten.
9. Der überflogene Weg, Flurstück 234, 1501, ist bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln abzusichern.
10. Der Weg, Flurstück 235/1 darf nicht überflogen werden.
11. Wenn Weidebetrieb auf der Start- und Landefläche stattfindet, darf kein Flugbetrieb durchgeführt werden. Der Startbereich ist hindernisfrei zu halten (Zäune beachten!).

#### IV.

##### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

#### V.

##### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

#### VI.

##### Begründung

Mit Datum des 09.12.2020 wurde durch den Verein Asslarer Gleitschirmflieger e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Wetzlar wurde mit Schreiben vom 10.12.2020 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 18.01.2021 stimmte die Naturschutzbehörde der Nutzung der beantragten Flächen mit Auflagen und Einschränkungen zu. Die naturschutzfachlichen Auflagen und Einschränkungen wurden in die geländespezifischen Auflagen vorliegender Erlaubnis übernommen.

Auf Grund der Nähe des Übungshanges zum Segelflugplatz Garbenheimer Wiesen wurde das Luftamt Hessen mit Schreiben vom 10.12.2020 beteiligt.

Mit Schreiben vom 11.12.2020 teilte das Luftamt mit, dass unter der Bedingung, dass mit dem Betreiber des Segelflugplatzes Garbenheimer Wiesen eine Betriebsabsprache getroffen wird, keine Bedenken gegen die Zulassung des Fluglandes erhoben werden.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des DHV-Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 07.12.2020 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb



Fläcker Gebirgsschirmfläcker e.V.  
Gleitschirm - Trainingsgelände Wetzlar - Naunheim

ca. 1:23900  
⇒ 1cm = 239m



2020-12-04 Luftbild mit Grundstücke

HESSEN

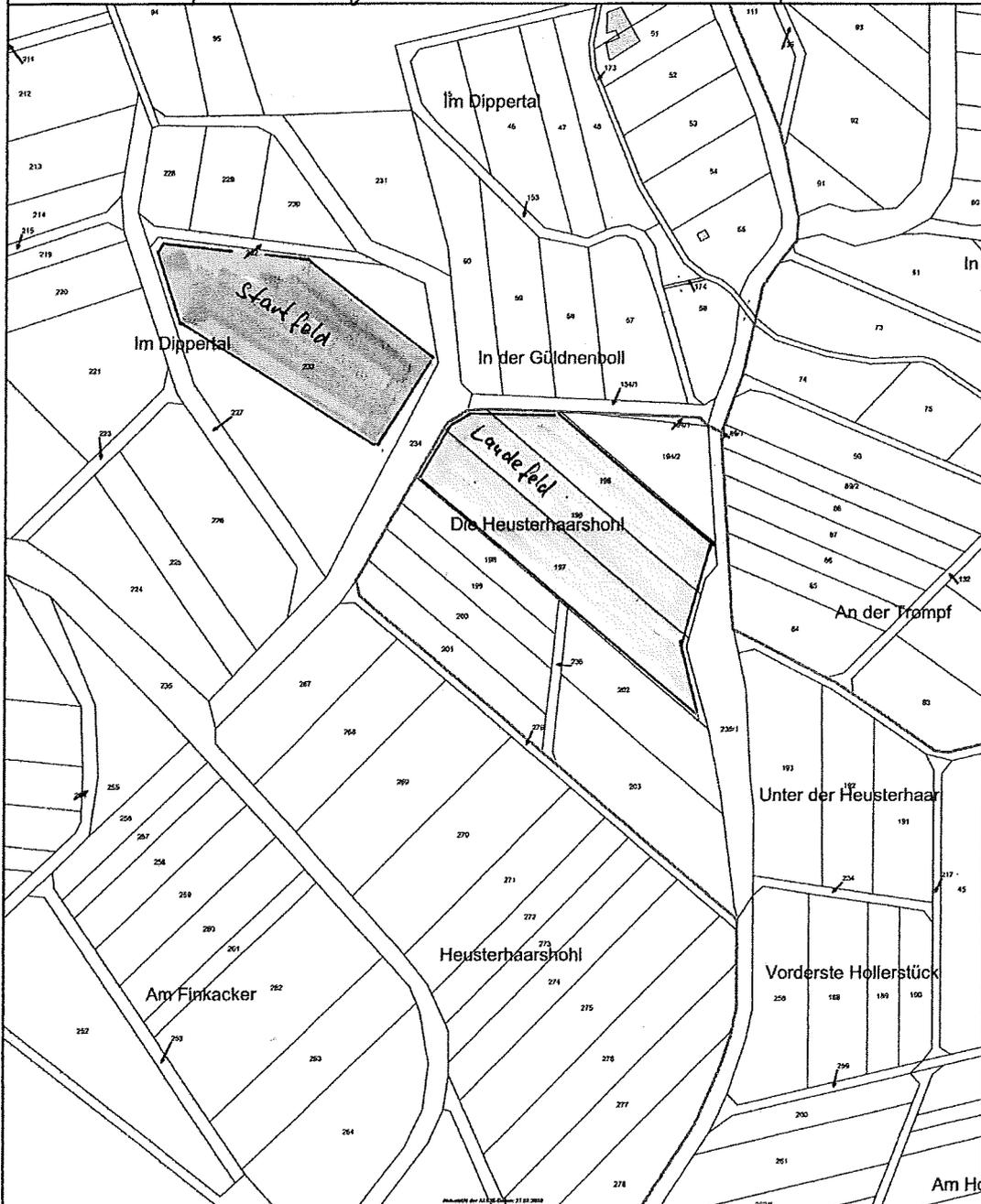


Kreis: Lahn-Dill-Kreis

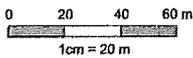
Gemeinde: Wetzlar

Gemarkung: Nauheim

Datum: 04.12.2020



Maßstab 1 : 2.000



Übungs Gelände der HBLaren Gleit-Schirnförderer e.V.

2020-12-04 Karte 2 Startfeld Laudfeld



## Flugbetriebsregelung

Zwischen dem

Aßlarer Gleitschirmschirmflieger e.V. (im Folgenden ASG genannt)

und dem

Wetzlarer Verein für Luftfahrt e.V. (im Folgenden VfL Wetzlar genannt)

Hiermit wird zwischen dem ASG und dem VfL Wetzlar folgende Flugbetriebsordnung getroffen:

Das Gleitschirm-Trainingsgelände des ASG befindet sich ca. 2 km vom Segelfluggelände des VfL Wetzlar entfernt. Siehe dazu den beigefügten Lageplan. Das Gelände befindet sich im rechtwinkligen Abstand zu den beiden Lande- u. Startstellen West bzw. -Ost. D.h. der Abflug- bzw. Anflugbereich beider Landestellen wird nicht beeinträchtigt.

Das Gelände wird ausschließlich als Hangstartgelände genutzt. Kein Windenbetrieb.

Koordinaten des Segelflugplatzes des VfL Wetzlar: 50° 34' 20" N 08° 31' 40" O

Koordinaten des Gleitschirm-Trainingsgeländes des ASG: 50° 35' 32" N, 08° 31' 38" O

Der Trainingsbetrieb erfolgt nur jeweils in der Zeit von Oktober bis Februar.

Es gelten die Ausweichregeln entsprechend der LuftVO.

### Begründung:

Die ASG haben für das Gleitschirm-Trainingsgelände beim Deutschen Hängegleiterverband e.V. einen Antrag auf Zulassung als Außenstart- und Landegenehmigung gemäß §25 LuftVG gestellt.

Um einen sicheren Flugbetrieb zu gewährleisten, ist diese Flugbetriebsordnung erforderlich. Durch die jeweilige Unterschrift erkennen beide Parteien die Gültigkeit dieser Flugbetriebsregelung an.

Die Flugbetriebsregelung wird vorerst nur für 2 Jahre vereinbart.

Wetzlar, 23.01.2021

Ort und Datum, Unterschrift VfL Wetzlar



Luders, 22.01.2021

Ort, Datum und Unterschrift ASG